

Aktenzeichen
3 K 1305/12.DA

Siegel

Verkündet am: 13.06.2013
Guß
Urkundsbeamtin der Geschäfts- stelle

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt,
GZ:

gegen

die Technische Universität Darmstadt, vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Hans
Jürgen Prömel,
Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt,
GZ:

Beklagte,

wegen Prüfungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 3. Kammer - durch

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2013 für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 24.05.2012 und ihr Widerspruchsbescheid vom 29.08.2012 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung eines Prüfungsausschusses der beklagten Universität, dass ihre Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- 2 Sie begann ihr Studium der Architektur im Wintersemester 2009/2010. Vom 24.11.2009 bis zum 04.02.2010 und vom 16.02.2010 bis zum 05.03.2010 war sie gesundheitsbedingt nicht in der Lage, an Veranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen.
- 3 Mit Schreiben vom 16.11.2010 teilte die damalige Studiendekanin des Fachbereiches Architektur der Klägerin mit, dass sie im abgelaufenen ersten Studienjahr weniger als 27 Kreditpunkte (CP), d. h. weniger als 50 Prozent der laut Studienplan vorgesehenen Leistungen erbracht habe. In dem Schreiben wurde auf ein durchzuführendes Beratungsgespräch und den Abschluss einer "individuellen Studienvereinbarung" hingewiesen. Weiter hieß es wörtlich: „Wenn diese Studienvereinbarung von Ihnen entweder nicht abgeschlossen oder die darin festgelegte Vorgabe nicht eingehalten wird, gilt dies als Nichterfüllung der B. Sc.-Prüfung und führt zur Exmatrikulation.“ Man werde die Klägerin und ihre Kommilitonen zunächst in einer Informationsveranstaltung am 29.11.2010 mit dem Inhalt der Vereinbarung und den möglichen Konsequenzen bekannt machen und stehe hierbei für alle Fragen zur Verfügung. Falls sich die Klägerin dann genügend informiert fühle, bitte man sie, die Vereinbarung im unmittelbaren Anschluss zu unterzeichnen.

Weiter schrieb die damalige Studiendekanin: "Sollten Sie darüber hinaus ein ausführlicheres Beratungsgespräch mit der Studiendekanin wünschen, so werden wir mit Ihnen im Anschluss an die Informationsveranstaltung gerne einen Termin vereinbaren."

- 4 Bis zum 23.11.2010 hatte die Klägerin 26 CP erbracht. Unter dem 29.11.2010 unterzeichnete sie die vorformulierte und von der damaligen Studiendekanin bereits unterschriebene „Studienvereinbarung“. Darin war die Verpflichtung enthalten, bis zum 01.04.2012 alle noch fehlenden Leistungen aus dem ersten Studienjahr im Gesamtvolumen von 34 Kreditpunkten zu erbringen. Eine Verlängerung der vereinbarten Frist könne nur mit Zustimmung beider Seiten erfolgen, soweit zwingende Gründe nachgewiesen werden könnten (z.B. längere Krankheit), welche die Einhaltung der Vereinbarung von Seiten der Studierenden ohne ihr Verschulden verhindert hätten.
- 5 Mit Schreiben vom 13.03.2012 beantragte die Klägerin eine "Verlängerung der Studienvereinbarung" vom 29.11.2010. Sie machte einen Härtefall in der Familie geltend.
- 6 Mit Bescheid vom 24.05.2012 teilte der Studiendekan des Fachbereichs 15 der Klägerin mit, die Prüfungskommission des Fachbereichs Architektur habe beschlossen, dass sie zu exmatrikulieren sei, da sie die Studienvereinbarung vom 29.11.2010 nicht erfüllt habe. Die von ihr dargelegten Gründe für eine Verlängerung der Frist seien nach Auffassung der Kommission nicht geeignet, als schwerwiegende Umstände gewertet zu werden. Die Kommission sei daher zu dem Schluss gekommen, "dass die Gesamtprüfung nicht bestanden ist und der Prüfling von der Zulassung zu weiteren Studienabschnitten ausgeschlossen ist." Daher gelte die gesamte Bachelor-Prüfung als nicht bestanden. Hinsichtlich der Exmatrikulation ergehe ein gesonderter Bescheid.
- 7 Hiergegen legte die Bevollmächtigte der Klägerin am 29.06.2012 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie unter anderem aus, das erforderliche Gespräch mit dem Mentor habe nicht stattgefunden.

- 8 Mit Widerspruchsbescheid vom 29.08.2012 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin u. a. mit der Begründung zurück, ein von der Klägerin angeführtes fehlendes Beratungsgespräch habe diese gar nicht in Erwägung gezogen.
- 9 Der Widerspruchsbescheid wurde der Bevollmächtigten der Klägerin am 31.08.2012 zugestellt.
- 10 Sie hat am 28.09.2012 Klage erhoben.
- 11 Die Klägerin trägt ergänzend zu ihren Ausführungen in der Widerspruchsbegründung vor, wegen ihrer Erkrankungen habe sie die bis zum 29.11.2010 geforderten 27 CP nicht vorlegen können. Im Rahmen der von der Beklagten durchgeführten obligatorischen Informationsveranstaltung sei gesagt worden, dass diejenigen, die unbedingt vor Unterschriftsleistung kurz mit der Dekanin sprechen wollten, sich in eine Liste eintragen sollten; dies würde jedoch nichts daran ändern, dass der betreffende Studierende die Vereinbarung zu unterschreiben habe. Die Klägerin habe ein Gespräch mit Herrn X. und Frau Y. geführt, dies habe aber entgegen der Anmeldeliste nur drei Minuten gedauert. X. habe der Klägerin während des Gesprächs mitgeteilt, es sei egal, warum sie die 27 CP nicht geschafft habe, sie müsse die Vereinbarung unterschreiben. Eine Änderung der Vereinbarung komme nicht in Betracht, weil alle Studierenden die gleiche Vereinbarung bekämen.
- 12 Die Klägerin meint, die Beklagte hätte den Studierenden des Fachbereichs Architektur eine individuelle Studienberatung anbieten müssen. Die Regelung der Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur zu § 3 a Abs. 1 Buchst. a) der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Beklagten sowie die Bestimmung des § 3 a Abs. 6 Buchst. d) APB selbst stünden nicht mit dem Hochschulgesetz des Landes Hessen im Einklang und seien deswegen rechtswidrig.

13 Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Studiendekans der Technischen Universität Darmstadt vom 24.05.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt vom 29.08.2012 aufzuheben, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Fristverlängerung der Studienvereinbarung vom 29.11.2010 bis zum 30.09.2013 zu gewähren.

14 Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

15 Sie wiederholt zur Begründung im Wesentlichen ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid und ergänzt, die Klägerin sei nach § 59 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes zu exmatrikulieren, weil sie eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung bis zum 31.03.2012 nicht erbracht habe. Der Prüfungsausschuss habe nach § 3 a Abs. 6 Buchst. d) der APB zu Recht festgestellt, dass die Gesamtprüfung der Klägerin nicht bestanden sei, weil sie die Studienvereinbarung nicht eingehalten habe. Diese Bestimmung stütze sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des TUD-Gesetzes.

16 Die Beklagte legt einen Ausdruck der Power-Point-Folien vor, die in der Informationsveranstaltung am 29.11.2010 benutzt wurden. Auf deren Inhalt wird verwiesen (Bl. 81 bis 84 der Gerichtsakte). Im Rahmen des Gesprächs mit dem Studienkoordinator X. hätte die Klägerin ihre Gründe umfangreich darlegen und sogar dem Text der Vereinbarung hinzufügen können. Davon habe sie aber keinen Gebrauch gemacht. Die Frage, welche Frist in der Vereinbarung gesetzt würde, sei nicht Gegenstand des Gesprächs gewesen, da die Frist für alle Studierenden auf drei Semester festgelegt worden sei.

- 17 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

- 18 Die Klage ist zulässig und begründet.
- 19 Der Bescheid des Studiendekans der Beklagten vom 24.05.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Präsidenten der Beklagten vom 29.08.2012 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).
- 20 Die Beklagte stützt ihren Bescheid zu Unrecht auf § 3 a Abs. 6 Buchst. d) der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen (APB) in der damals geltenden Fassung der 3. Novelle vom 09.04.2009.
- 21 Nach § 3 a Abs. 6 Buchst. a) können die Ausführungsbestimmungen (der Fachbereiche) festlegen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters eine Mindestleistung (Mindestsumme von Kreditpunkten, eine oder mehrere Prüfungsleistungen) zu erbringen ist. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur (Stand: 23.03.2010) zu § 3 a APB sehen vor, dass bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelor-Studiengangs mindestens 50 Prozent der 60 Kreditpunkte, also 30 Kreditpunkte erbracht werden müssen. Werden die erforderlichen Leistungen nach § 3 a Abs. 6 Buchst. a) nicht erbracht, wird gemäß § 3 a Abs. 6 Buchst. c) APB mit der Mentorin oder dem Mentor der bisherige Studienverlauf und die Planung des weiteren Studiums besprochen. Der Ablauf des zukünftigen Studiums wird in einer Studienvereinbarung festgelegt, die von der oder dem Studierenden mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan abgeschlossen wird. In der Studienvereinbarung werden zeitliche Vorgaben für das Erbringen von Prüfungsleistungen und den Nachweis der Kreditpunkte festgelegt. Nach Buchst. d) der Bestimmung stellt die zuständige Prüfungskommission fest, dass die Ge-

samtprüfung nicht bestanden und der Prüfling von der Zulassung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen ist, wenn die Studienvereinbarung nicht erfüllt oder ein Beratungstermin nicht wahrgenommen wird. Eine im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung enthalten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur zu § 3 a in Absatz 2.

22 Zwar hatte die Klägerin im ersten Studienjahr weniger als die Hälfte der (in jenem Jahr ausnahmsweise nur) 54 erforderlichen Kreditpunkten erreicht und die Studienvereinbarung in der darin vorgesehenen Frist nicht eingehalten. Die Vorschriften des § 3 a Abs. 6 Buchst. d) Satz 1 APB und die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs zu § 3 a Abs. 2 Satz 4 entbehren nach Auffassung der Kammer jedoch einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage und sind daher unwirksam, soweit sie die Prüfungskommission zu der Feststellung berechtigen, dass die Gesamtprüfung aufgrund der Nichteinhaltung der Studienvereinbarung nicht bestanden und der Prüfling von der Zulassung zu weiteren Prüfungsabschnitten ausgeschlossen ist.

23 In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist anerkannt, dass Bestimmungen des Prüfungsrechts, die mit den darin angeordneten Rechtsfolgen die Berufswahl und spätere Berufsausübung des Prüfungskandidaten berühren, dem Regelungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG unterstehen, der eine Regelung durch Gesetz oder durch eine auf hinreichender gesetzlicher Ermächtigung beruhende untergesetzliche Rechtsnorm verlangt (BVerfG, Beschl. v. 13.11.1979 - 1 BvR 1022/78 -, BVerfGE 52, 380; BVerwG, Urt. v. 01.12.1978 - VII C 68.77 -, BVerwGE 57, 130; Hess. VGH, Urt. v. 27.09.1995 - 1 UE 3026/94 -, NVwZ-RR 1996, 654; Leibholz/Rink, Grundgesetz, Kommentar, Bd. II, Art. 12 Rdnr. 441 m. w. Nw.; Reimer in: Hoffmann-Riem u.a., Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 2012, § 9 Rdnr. 59); hierbei sind schwerwiegende Eingriffe in die Berufsfreiheit in den Grundzügen durch das Gesetz selbst anzuordnen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 09.05.1972 - 1 BvR 518/62 -, BVerfGE 33, 125). Hängt insbesondere das Ablegen einer Prüfung eng mit dem späteren Berufsweg zusammen und ist der Prüfungserfolg Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Berufs, so kann durch Prüfungsregelungen der besondere Freiheitsraum berührt werden, den Art. 12

Abs. 1 GG sichern will (Leibholz/Rink, a.a.O., Rdnr. 26 m. w. Nw.). Das gilt vor allem für Vorschriften, die das Nichtbestehen einer solchen Prüfung als Sanktion für ein bestimmtes Verhalten anordnen (BVerfG, Beschl. v. 13.11.1979, a.a.O.). Die freie Wahl der Ausbildungsstätte zielt ihrer Natur nach auf freien Zugang zu Einrichtungen (BVerfG, Urt. v. 18.07.1972 - 1 BvL 32/70 u.a. -, BVerfGE 33, 303) und wird durch einen Ausschluss von Prüfungen ebenfalls berührt.

- 24 Da eine Leistungsbewertung im Wesentlichen auf einer höchstpersönlichen Einschätzung und Wertung des Prüfers beruht, die durch Normierungen inhaltlicher Art nur wenig beeinflussbar sind, kommt der Regelung des Prüfungsgeschehens eine besondere Bedeutung zu. Um das daraus resultierende und nicht zu vermeidende Defizit an Grundrechtsschutz möglichst weitgehend auf andere Weise auszugleichen, muss die Wahrung der Grundrechte verfahrensrechtlich abgesichert werden. Es ist daher zu verlangen, dass der Gesetzgeber besonders das Verfahren bei den Prüfungen in den wesentlichen Punkten selbst regelt (vgl. Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl., Rdnr. 25). Die Anforderungen an die Bestimmtheit solcher normativer Leitentscheidungen sind insbesondere dann hoch, wenn wesentlich Neues eingeführt werden soll, etwa wenn das Prüfungsgeschehen unter Abwendung von der bisherigen Praxis neu geordnet wird (Niehues/Fischer, a.a.O., Rdnr. 21). Sonderregelungen einer Prüfungsbehörde oder Maßnahmen eines Prüfungsausschusses einschließlich der Anordnungen ihres Vorsitzenden, die den unter "normalen" Umständen vorgezeichneten Ablauf des Prüfungsgeschehens verlassen und etwa zu einem vorzeitigen Abbruch der Prüfung führen, sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn hierfür eine normative Grundlage vorhanden ist, die dieses Vorgehen unter näher bezeichneten Voraussetzungen erlaubt (Niehues/Fischer, a.a.O., Rdnr. 30). So sind beispielsweise Sanktionen gegenüber Prüfungskandidaten, die Prüfungen versäumt oder diese nachhaltig gestört haben, nur zulässig, wenn die Prüfungsordnung dies unter bestimmten Voraussetzungen zulässt; ebenso wird für den Abbruch der Prüfung wegen (versuchter) Täuschung eine normative Grundlage verlangt (Hess. VGH, Beschl. v. 27.09.1995, a.a.O.). Eine solche normative Grundlage ist auch erforderlich, wenn an die Überschreitung einer Prüfungsfrist die

Sanktion geknüpft werden soll, die Prüfung sei nicht bestanden (Niehues/Fischer, a.a.O., Rdnr. 30).

- 25 Diese Erfordernisse einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für den Erlass von Satzungsbestimmungen, die in der genannten Weise in Rechte der Studierenden aus Art. 12 Abs. 1 GG auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte eingreifen, erfüllen die von der Beklagten genannten Vorschriften nicht.
- 26 Entgegen der Auffassung der Beklagten können § 3 a Abs. 6 Buchst. d) Satz 1 APB und der entsprechende Passus in den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs zunächst nicht auf § 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) vom 05.12.2004 (GVBl. S. 382), geändert durch das Hessische Hochschulgesetz und das Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14.12.2009 (GVBl. S. 666) als mögliche Ermächtigungsgrundlage gestützt werden. § 1 Abs. 2 Satz 2 TUD-Gesetz verpflichtet die Beklagte, die Beratung und Betreuung der Studierenden durch den Ausbau ihres Studien- und Prüfungsbegleitsystems zu intensivieren. Diese Vorschrift wendet sich lediglich an die Universität und regelt nicht, dass die Studierenden innerhalb einer gesetzten oder "vereinbarten" Zeit ihre Prüfungsleistungen auch erfüllt haben müssen. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 TUD-Gesetz verpflichten sich die Studierenden mit der Einschreibung, die Beratungsangebote und Prüfungstermine wahrzunehmen; das Nähere hat die Hochschule durch Satzung zu regeln. Das mag eine Grundlage für die Regelung über den Abschluss von Studienvereinbarungen sein. Daraus ergibt sich aber noch nicht, dass die Hochschule auch eine Sanktion bestimmen darf für den Fall, dass der oder die Studierende der Verpflichtung aus der Studienvereinbarung nicht nachkommt; die dafür erforderliche ausdrückliche Ermächtigung enthält § 1 TUD-Gesetz nicht. Nach den oben dargelegten Grundsätzen wären hier aber sogar erhöhte Anforderungen an die Bestimmtheit von auf den Abbruch der Prüfung zielenden Regelungen erforderlich gewesen, weil es nicht nur um die Überschreitung von Prüfungsfristen geht, sondern mit dem Instrument der Studienvereinbarung und den Folgen ihrer Nichterfüllung auch eine wesentliche Neuerung im Prüfungsgeschehen und in der Prüfungspraxis eingeführt

wurde. Eine solchermaßen hinreichend konkrete Bestimmung ist dem TUD-Gesetz nicht zu entnehmen.

- 27 Dagegen hat der Gesetzgeber eine Sanktionsmöglichkeit für das oben gegebene Beispiel eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuchs in § 18 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) ausdrücklich vorgesehen, also für Vorfälle, die bezüglich ihrer Tragweite und Schwere mit dem Verstoß gegen Studienvereinbarungen durchaus vergleichbar sind. Ferner hat der Gesetzgeber die Hochschulen ermächtigt, die Folgen einer Versäumung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen und von Verstößen gegen Prüfungsordnungen selbst zu regeln (§ 20 Abs. 2 Nr. 12 HHG). Die Folgen eines Verstoßes gegen eine Studienvereinbarung sind hiervon nicht erfasst, hätten aber in den Katalog des § 20 Abs. 2 HHG aufgenommen werden müssen, wenn der Gesetzgeber die weitreichende Sanktion in Form der Feststellung, dass die Bachelorprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt und die Studierenden zu weiteren Prüfungen nicht zugelassen werden, hätte ermöglichen wollen.
- 28 Dass er dies offensichtlich nicht wollte, zeigt ein Blick auf § 59 Abs. 4 HHG. Danach kann eine Exmatrikulation ausgesprochen werden, wenn innerhalb von zwei Jahren kein in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht wurde. Diese Entscheidung steht im Ermessen der Hochschule, *muss* also nicht zu einer Exmatrikulation führen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber in den genannten Vorschriften des TUD-Gesetzes eine Ermächtigungsgrundlage für eine - sogar gebundene - Nichtbestehensentscheidung schon nach zwei "erfolglosen" Semestern schaffen wollte, weil dies in einem nicht aufzulösenden Wertungswiderspruch zu § 59 Abs. 4 HHG stünde.
- 29 Die von der Beklagten als mögliche Ermächtigungsgrundlage herangezogene Vorschrift des § 59 Abs. 2 Nr. 6 HHG kann die beanstandete Prüfungsbestimmung ebenfalls nicht stützen. Sie betrifft die Befugnis der Hochschule, Studierende zu exmatrikulieren, wenn sie eine für die Fortsetzung des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht haben. Vorliegend geht es aber gerade um diese Vorfrage, ob

die Leistungen als endgültig nicht erbracht gelten, wenn eine Studienvereinbarung nicht eingehalten wurde. Dieser Zwischenschritt ist - wie dargelegt - gesetzlich nicht geregelt.

- 30 Selbst wenn man § 3 a Abs. 6 Buchst. d) Satz 1 APB aufgrund einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage als wirksam ansehen würde, wären die angefochtenen Bescheide auch deshalb rechtswidrig, weil sich der Prüfungsausschuss nicht an die Bestimmungen des § 3 a Abs. 6 Buchst. c) APB in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs hierzu gehalten hat und seine Entscheidung wegen Verfahrensfehler aufzuheben wäre.
- 31 In den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur zu § 3 a APB heißt es in Absatz 1: „Hat ein Studierender weniger als 50 % der 60 Kreditpunkte erreicht, wird mit dem Mentor/in oder dem Studiendekan/in der bisherige Studienverlauf und die Planung des weiteren Studiums besprochen.“ Dies entspricht schon nicht dem § 3 a Abs. 6 Buchst. c) APB, weil dort nur von dem Mentor oder der Mentorin und nicht von einem Studiendekan oder einer Studiendekanin die Rede ist, so dass die Erweiterung in den Ausführungsbestimmungen auf die Studiendekanin bzw. den Studiendekan nicht von den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen gedeckt und damit unwirksam ist. Die Ausführungsbestimmungen sind gegenüber den APB eine untergeordnete Rechtsvorschrift; die Erweiterung entbehrt also einer Rechtsgrundlage in den APB. Somit hätte im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Studienvereinbarung ein verbindliches Gespräch mit dem Mentor oder der Mentorin der Klägerin stattfinden müssen, was aber unstrittig nicht der Fall war.
- 32 Auf die Durchführung des Gesprächs hat auch nicht verzichtet werden können.
- 33 In dem Schreiben der damaligen Studiendekanin an die Klägerin vom 16.11.2010 wurde auf dieses „verpflichtende Gespräch“ hingewiesen. Zwar wurde der Klägerin im genannten Schreiben vom 16.11.2010 auf Wunsch ein „ausführliches Beratungsgespräch mit

der Studiendekanin“ nach der Informationsveranstaltung und der dort vorgesehenen Unterzeichnung der Vereinbarung angeboten. Damit wurde der zitierten Ausführungsbestimmung und den Bestimmungen in § 3 a APB aber nicht Genüge getan. Denn die Beklagte und deren Fachbereich Architektur unterstreichen in den APB und den Ausführungsbestimmungen die Wichtigkeit eines solchen von ihnen selbst für verbindlich festgelegten Beratungsgesprächs. So heißt es sowohl in § 3 a Abs. 6 Buchst. d) Satz 1 APB als auch in den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs hierzu, dass das Nichtbestehen der Gesamtprüfung auch festgestellt werden kann, wenn der Beratungstermin nicht wahrgenommen wurde. Diese Vorschrift wäre sinnlos, wenn ein solches Gespräch nicht zwingend und nur „auf Wunsch“ des oder der Studierenden stattzufinden hätte. Die Notwendigkeit eines solchen Beratungsgesprächs liegt auch auf der Hand: Im vorliegenden Fall hätte ein solches Gespräch möglicherweise dazu geführt, dass die Klägerin den Grund für ihre Minderleistungen im ersten Studienjahr - ärztlich attestierte Erkrankungen - hätte darlegen und der Fachbereich mit einer anderen Fristsetzung in der Studienvereinbarung darauf hätte reagieren können. So aber wurde die Klägerin nach ihrem unbestritten gebliebenen Vortrag behandelt wie alle anderen 50 bis 60 Studierenden auch, die zu dieser Informationsveranstaltung am 29.11.2010 geladen worden waren. Ihnen wurden formularmäßig vorbereitete, mit einer für alle Studierenden gleichlaufenden Frist versehene und von der Studiendekanin bereits unterschriebene „Studienvereinbarungen“ vorgelegt mit der „Bitte“, sie ebenfalls zu unterzeichnen. Dass die Informationsveranstaltung am 29.11.2010 selbst das in § 3 a Abs. 6 Buchst. c) APB geforderte Beratungsgespräch sein sollte, dürfte auszuschließen sein und wird von der Beklagten auch nicht behauptet.

- 34 Auch die weitere Voraussetzung für die Feststellung des Prüfungsausschusses nach § 3a Abs. 6 Buchst. d) Satz 2 APB, der Verstoß gegen eine Studienvereinbarung, ist nicht erfüllt, weil gar keine Studienvereinbarung im Sinne des vorangehenden Buchstaben c) dieses Absatzes abgeschlossen wurde.
- 35 Eine Vereinbarung ist eine bindende Verabredung (Mackensen, Großes Deutsches Wörterbuch, 1977). Das zugrundeliegende Verb "vereinbaren" ist in der Bedeutung „ei-

nes Sinnes werden“ im Deutschen seit dem 14. Jahrhundert belegt (Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache) und wird im Sinne von "gemeinsam festlegen" gebraucht (mhd. vereinbæren zu mhd. einbære „einträchtig, einig" - Köbler, Gerhard, Deutsches Etymologisches Wörterbuch, <http://www.koeblergerhard.de/der/DERV.pdf>). Eine Vereinbarung wird freiwillig und gemeinsam geschlossen.

- 36 Die Kammer sieht die am 29.11.2010 von der Klägerin unterzeichnete "Studienvereinbarung" nicht als eine Vereinbarung im genannten Sinne an. Hierzu hätte zumindest gehört, dass die Unterzeichnung freiwillig erfolgte und vorher über den Inhalt der Vereinbarung verhandelt werden konnte, um "eines Sinnes" zu werden und die Konditionen "gemeinsam festlegen" zu können. Dies war nicht der Fall: Die Nichtunterzeichnung des Formulars war mit der Androhung der Exmatrikulation verbunden und die Frist für die Erfüllung der Vereinbarung im Formular für alle Studierenden gleichermaßen vorgegeben (Schreiben der Beklagten vom 16.11.2010). Zwar hat die Beklagte den Studierenden ein Beratungsgespräch zwischen der Informationsveranstaltung und der Unterzeichnung der Studienvereinbarung "angeboten", das die Klägerin auch wahrgenommen hat. Über die Dauer des Gesprächs gibt es unterschiedliche Angaben, unabhängig davon ergeben sich für die Kammer aber jedenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin auch nur die geringste Chance hatte, auf den Inhalt der "Vereinbarung" Einfluss zu nehmen. Denn die Beklagte trägt selbst vor, die Frage, welche Frist in der Vereinbarung gesetzt würde, sei nicht Gegenstand eines Gesprächs gewesen, da die Frist für alle Studierenden auf drei Semester festgelegt worden sei. Damit bestätigt sie den Vortrag der Klägerin, die Beklagte habe klargemacht, ein Gespräch mit der (laut APB ohnehin hierfür nicht zuständigen) Studiendekanin würde nichts daran ändern, dass der betreffende Studierende die Vereinbarung zu unterschreiben habe. Weiterhin legt die in der Informationsveranstaltung vom 29.11.2010 gezeigte Power-Point-Folie Nr. 9 (Bl. 82 der Gerichtsakte) mit der Formulierung: "2. Wer dies wünscht, kann vor oder nach (sic!) der Unterzeichnung ein ausführliches Gespräch mit der Studiendekanin über die persönliche Situation führen und sich beraten lassen" nahe, dass das Gespräch nicht den Inhalt der Vereinbarung zum Gegenstand haben, sondern eine Hilfe zur Einhaltung der

Studienvereinbarung bieten sollte. Dafür sprechen auch die nachfolgende Ziffer 3: "Inhalt der Vereinbarung: Bis zum festgelegten Zeitpunkt (31.03.2012, Folie 11, Bl. 82 der Gerichtsakte) sind alle 60 CP des ersten Studienjahrs erfolgreich zu absolvieren" und nicht zuletzt die vorangehende Ziffer 1: "Wer weniger als 50% des ersten Studienjahres erreicht hat, muss die Vereinbarung unterschreiben oder wird sofort exmatrikuliert." Zuvor hieß es in Folie 3: "Das Verfahren unterscheidet bewusst NICHT zwischen verschiedenen individuellen Gründen der geringeren Leistung (...) Sie können aber, wenn Sie es wünschen, diese Begründung in einem persönlichen Gespräch darlegen und in den Text der Vereinbarung aufnehmen!" Vor dem Hintergrund des oben Gesagten hätte dies jedoch keinen Einfluss auf die Vereinbarung gehabt.

- 37 Aus alledem folgt zur Überzeugung der Kammer, dass die "Studienvereinbarung" vom 29.11.2010 als ein einseitiges Gebot gegenüber der Klägerin anzusehen ist, ihr Prüfungsprogramm in einer von der Prüfungskommission des Fachbereichs Architektur einseitig festgelegten Zeit abzuschließen. Dies und die Folge der Nichteinhaltung der "Vereinbarung" entbehren jeglicher gesetzlicher und satzungsmäßiger Grundlage. Die angefochtenen Bescheide waren daher aufzuheben.
- 38 Da die Klägerin mit ihrem Hauptantrag obsiegt, kommt es auf die hilfsweise beantragte Verlängerung der Studienvereinbarung nicht mehr an.
- 39 Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, da sie im Verfahren unterlegen ist, § 154 Abs. 1 VwGO.
- 40 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

(08.10.)

RECHTSMITTELBELEHRUNG